

MITGLIEDSCHAFT SEMINARE NETZWERK

Die Bundesregierung hat wieder einige (befristete) Neuerungen wegen der Corona-Krise beschlossen:

So können Eltern, die ihre Kinder, die unter 12 Jahre alt sind, beaufsichtigen müssen, weil diese nicht in die Kita oder Schule gehen können, Lohnfortzahlung bis zu 20 Wochen fordern. [Link](#)

Zahlen des Monats:

Die Bundesagentur für Arbeit geht von 2,18 Millionen Arbeitslosen im Mai 2020 aus, davon jeder 5. wegen des Corona-Effekts. 6 Millionen Menschen sind in Kurzarbeit, nach Schätzungen der Agentur für Arbeit könnten es 7,5 Millionen werden.

Neues aus der Rechtsprechung: Bezahlung für freigestellte Betriebsratsmitglieder

Dass Sie als Betriebsratsmitglied nicht schlechter bezahlt werden dürfen als vergleichbare Kolleginnen und Kollegen ist klar. Doch gerade bei ganz von der Arbeit freigestellten Betriebsratsmitgliedern führt das Thema Gehaltsentwicklung immer wieder zum Streit. Der wiederum landet nicht selten vor dem Arbeitsgericht. Der jüngste Fall wurde nun vom Bundesarbeitsgericht entschieden. Gestritten wurde über die Frage des „maßgeblichen Zeitpunkts“ für Gehaltsentwicklung und Gehaltshöhe. Dazu das BAG: Dieser Zeitpunkt für die Vergleichbarkeit ist der Zeitpunkt der Amtsübernahme. Gleichzeitig stellt das BAG noch einmal klar:

- Als Betriebsratsmitglied müssen Sie von einer Gehaltserhöhung genau so profitieren wie Ihre „regulär“ arbeitenden Kolleginnen und Kollegen, § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG
- Vergleichbar in diesem Sinne sind Kolleginnen und Kollegen, die im Zeitpunkt der Amtsübernahme ähnliche, also im wesentlichen gleich qualifizierte Tätigkeit wahrnehmen und eine vergleichbare Qualifikation nachweisen wie das Betriebsratsmitglied (siehe unten)
- Wenn also – wie im entschiedenen Fall – zum Zeitpunkt der Amtsübernahme alles dafür spricht, dass das Betriebsratsmitglied bei normaler beruflicher Entwicklung eine Führungsposition im Unternehmen erhalten hätte, ist diese Karriere, auch wenn sie aufgrund des Betriebsratsamtes tatsächlich nicht erfolgt, entsprechend nachzuzeichnen – Gehaltssprünge inklusive (Urteil vom 22.01.2020, Az. 7 AZR 222/19).

Vergleichbar sind solche Kolleginnen und Kollegen, die

- im Zeitpunkt der Amtsübernahme
- ähnliche, im Wesentlichen gleich qualifizierte Tätigkeiten ausgeübt haben und
- wie das Betriebsratsmitglied dafür fachlich und persönlich qualifiziert waren.

Rückkehr aus dem Home-Office

Auch eine Frage, die viele gerade beschäftigt:

Kann der Arbeitgeber Beschäftigte zwingen, vom Corona-Homeoffice ins Büro zurückzukehren?

Das hängt davon ab, was zu Arbeit im Homeoffice vereinbart wurde (ob während oder bereits vor der Covid-19-Pandemie). Generell gilt: Der Arbeitgeber darf das Arbeiten von Zuhause weder einseitig anweisen, noch darf er ohne entsprechende Grundlage eine Vereinbarung zum Homeoffice - sofern es eine gab - einfach beenden. Sofern es eine Betriebsvereinbarung dazu gibt, gilt diese natürlich. Bei einer getroffenen Vereinbarung gelten die Regeln und Bedingungen, die zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat oder auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgehalten worden sind.

Die Geschäftsstelle bleibt am Freitag, den 12.06.2020 aufgrund des Feiertages am 11.06.2020 (Fronleichnam) geschlossen.

Ihr AUB Team wünscht einen schönen Feiertag und ein schönes Wochenende.
Bleiben Sie gesund.



Besuchen Sie uns auch auf



Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

AUB Die Unabhängigen e. V.
Kontumazgarten 3
90429 Nürnberg
Deutschland

0911-2870814
service@aub.de
www.aub.de



Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.